



BEZIRKSGERICHT STEYR

Marktgemeindeamt Sierning
Pol. Bez. Steyr-Land
eingel. 19. April 2024
Zahl. Blg.

26 A 286/22s - 45

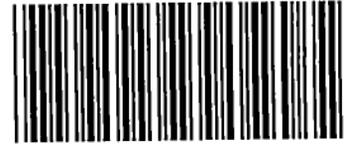
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Spitalskystraße 1
4400 Steyr

Tel.: +43 57 60121 62462

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Gemeindeamt Sierning Amtstafel des Gemeindeamtes
Kirchenplatz 1
4522 Sierning



191825

VERLASSENSCHAFTSSACHE:

Verstorbene Person

Ditrich Raczynski
geb. 24.09.1949
Griesgasse 15/1
4523 Sierning

Gerichtskommissär/in

Dr. Romy Hingsammer
Notar
Stelzhamerstraße 11
4400 Steyr
Tel.: 07252/44098, Fax: 07252/44098-4

Mit der Bitte das Edikt an der Amtstafel des Gemeindeamtes ersichtlich auszuhängen.

Bezirksgericht Steyr, Abteilung 12
Steyr, 15. April 2024
Mag. Karin Langeder, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

2 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss	15.04.2024	45	
2	Sonstiges	15.04.2024	zu 45	

	Datum/Zeit	2024-04-15T10:49:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



VERSTEIGERUNGSEDIKT UND AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG

Am **3.7.24**, um **9.00 Uhr**, findet bei diesem Gericht, **Saal B/EG** die gerichtliche Versteigerung nach § 12 Abs 2 WEG folgender Liegenschaftsanteile statt:

Grundbuch: KG 49222

Einlagezahl: 11

Bezeichnung der zu versteigernden Liegenschaftsanteile:

203/688 und 10/688 Anteile an der EZ 11 KG 49222 Neuzeug, B-LNR 3, 4, 6 und 7, untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum an der Einheit 1 (Wohnung) und an der Einheit 3 (Garage mit 1 Kfz-Abstellplatz und Nebenfläche) an der Adresse 4523 Neuzeug, Griesgasse 15

Die Liegenschaft EZ 11 KG 49222 Neuzeug umfasst die Grundstücke .13 und 16 im Gesamtausmaß von ca 364m². Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus mit Doppelgarage. Auf der Liegenschaft wurde Wohnungseigentum begründet mit insgesamt 2 Wohnungen.

Die zu versteigernde Wohnung (Einheit 1) hat laut Nutzwertgutachten vom 9.10.2018 eine Wohnnutzfläche von ca. 203,37m². Der zu versteigernde Garagenstellplatz (Einheit 3) hat laut Nutzwertgutachten vom 9.10.2018 eine Fläche von 15,07m², die zu versteigernde Nebenfläche zur Garage (Einheit 3 Zubehör) eine Fläche von 15,14m².

Da sich die Parteien in diesem verlassenschaftsgerichtlichen (§12 Abs2 WEG) Versteigerungsverfahren auf den Ausrufpreis für die zu versteigernden Liegenschaftsanteile iHv € 190.000,- geeinigt haben, erfolgte in diesem Versteigerungsverfahren gemäß § 352a Abs4 EO keine Schätzung und liegt daher auch kein aktuelles Schätzungsgutachten mit einer näheren Beschreibung derselben vor.

Es gibt jedoch ein älteres Bewertungsgutachten vom 19.4.2021 mit einer Bewertung damals der Hälfte der gegenständlich zu versteigernden Liegenschaftsanteile zum

Bewertungstichtag 24.9.2019 iHv € 170.000,-, in welches Kaufinteressen bei Gericht während der Amtsstunden Einsicht nehmen und ihnen gegen Kostenersatz eine Ablichtung desselben ausgehändigt werden kann. Im Sinne des § 168 Z 5 EO wird darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit der damaligen Bewertung zum Bewertungstichtag 24.9.2019 von der Eigentümerin der weiteren Liegenschaftsanteile (Einheiten 2 und 4) bestritten wird.

Ausrufpreis (§352a Abs4 EO): Euro 190.000,-

Geringstes Gebot: Euro 190.000,-

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt: Euro 19.000,-

Gemäß § 147 (1) EO kommen als Sicherheitsleistung nur Sparurkunden - somit nicht: Bargeld, Wertpapiere und Bankgarantie - in Betracht.

Bieter haben sich durch Vorlage eines Reisepasses bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises und Staatsbürgerschaftsnachweises auszuweisen, gegebenenfalls sind ein Firmenbuchauszug und im Vertretungsfall eine auf diese Versteigerung lautende Spezialvollmacht mitzubringen.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen der EO.

Gemäß § 170 Z 10 EO wird darauf hingewiesen, dass nicht mitgeteilt wurde, dass auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG 1994 verzichtet wurde.

In die auf die Liegenschaft bezugnehmenden Unterlagen, insbesondere das angeführte ältere (!) Bewertungsgutachten kann während der Amtsstunden Einsicht bei Gericht genommen und gegen Kostenersatz eine Ablichtung desselben angefordert werden.

Kauflustige können die zu versteigernden Liegenschaftsobjekte am
12.6.2024, zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr besichtigen.

Die Besichtigung wird organisiert von **Notariat Dr. Walter Schütz, Tomitzsstraße 1a, 4400 Steyr**, Tel.: +43/7252/53364, office@notar-schuetz. Dritte haben die Besichtigung zu dulden.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Höchstbetragshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Das Bezirksgericht Steyr als Grundbuchsgericht hat die Einleitung der gerichtlichen Versteigerung nach § 12 Abs 2 WEG zu 26A286/22s BG Steyr im Eigentumsblatt anzumerken.

Bezirksgericht Steyr, Abteilung 12

Steyr, 15. April 2024

Mag . Karin Langeder, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

ZUR NACHRICHT

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Berufung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

Marktgemeindeamt Sierning
Pol. Bez. Steyr-Land
eingel. 19. April 2024
Zahl Blg.

GZ 26 A 286/22s - 45

Absender: Bezirksgericht Steyr



BB 00 BBJ492 24 0085051897

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Gemeindeamt Sierning Amtstafel des Gemeindeamtes

Kirchenplatz 1

4522 Sierning



RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

